

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Ahornallee-Süd“ Gemeinde Kakenstorf

im Auftrag von:

idb Grundstücksgesellschaft
Kreis Harburg KG

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 25.07.2017

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Ahornallee-Süd“ – Gemeinde Kakenstorf wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen beauftragt: Vögel / Fledermäuse

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb.1. Zeigt das abgegrenzte Plangebiet. Das Plangebiet besteht aktuell überwiegend aus Ackerflächen, die im Untersuchungsjahr mit Roggen bestanden waren. Die Ackerflächen werden im Norden und Westen von Wohnbebauung, vor allem Einfamilienhäusern mit Gärten ohne nennenswerten Altbaumbestand begrenzt. Im Süden und Osten grenzen weitere Ackerflächen an.

Abb. 1: Plan- / Untersuchungsgebiet (gestrichelte Linie)



Abb.2: Blick auf das Plangebiet von der Süd-Ost-Ecke



Abb.3: Blick von Nord-Ost-Ecke mit Ahornallee



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streu“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streu geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (so. Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

3 Methodik

3.1 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)	Begehungstermine:
1. - 31. März	27.03.2017
16.-30. April	26.04.2017
1.-15. Mai	12.05.2017
16.-31. Mai	29.05.2017
1.-15. Juni	11.06.2017

Zusätzlich erfolgte eine Nachtbegehung am 27.03.2017, von 22.00 – 24.00 Uhr mit Einsatz von Klangattrappen (Eulenrufe).

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.2 Chiroptera (Fledermäuse)

Für die Erfassung wurden zusätzlich zur visuellen Beobachtung, Ultraschalldetektoren eingesetzt: Ciel Dual-HD-Receiver CPD 1002 und SSF BAT3

Leitstrukturen, Nahrungshabitate und potentielle Quartiere wurden erfasst.

Kontrolltermine:

- 21.05.2017 -02.06.2017 - 21.06.2017

4 Untersuchungsergebnisse

4.1 Avifauna

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Revierkartierung.

Tab. 2: Ergebnisse der Revierkartierung

B = Brutvogel im Gebiet; (B) Brutvogel im angrenzenden Gebiet mit Flächenbezug

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Blaumeise	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Buchfink	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	B	Ackerflächen	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Feldsperling	§, RL-Ni V	B	Wohnbebauung/Gärten, Nahrungsgast auf Ackerflächen	In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings zumeist im Bestand abnehmend.
Gartengrasmücke	§, RL-Ni V	B	Wohnbebauung/Gärten	Nahezu flächendeckend anwesender

				Brutvogel
Goldammer	§, RL-Ni V	(B)	Ahornallee	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Mönchsgrasmücke	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	N		Nunmehr wieder überall verbreitet.
Ringeltaube	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Singdrossel	§	(B)	Wohnbebauung/Gärten	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Star	§, RL-Ni 3	B	Wohnbebauung/Gärten	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten. Auch im östlichen Tiefland mit starken Bestandseinbußen.
Wiesenschafstelze	§	B	Acker	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zaunkönig	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Allgemein verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	§	B	Wohnbebauung/Gärten	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 4: Revierkarte der Feldlerche (Revierzentrum = roter Punkt)



4.2 Chiroptera (Fledermäuse)

Über den Ackerflächen konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. An der Ahornallee konnten bei allen Kontrollen Breitflügel- und Zwergfledermäuse nachgewiesen werden.

5 Bewertung

5.1 Avifauna

Im Plangebiet konnten keine Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten (§§) festgestellt werden (Tab. 1).

Bei den besonders geschützten Arten (vergl. Tab.1) ist die Feldlerche besonders zu betrachten, da sie auf der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und durch die geplanten Eingriffe direkt betroffen ist. Trotz der intensiven Ackernutzung und fehlender extensiver Randstreifen waren bei allen Zählterminen 2 Reviere im Plangebiet besetzt; Revierkarte siehe Abb.4. Durch die geplanten Eingriffe ist der Verlust von 2 Revieren zu erwarten. Baubedingt könnte es zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Die Bauzeitenregelungen sind daher zu beachten, siehe 4.2..

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen. In vergleichbaren Gutachten wird die Einrichtung von 0,4 ha pro Revierpaar empfohlen (LINDEMANN, I., 2012). Für das untersuchte Plangebiet ergeben sich daraus 0,8 ha. Der Zeitraum bis zur Maßnahmewirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtreiche zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon im ersten Jahr angenommen werden. Extensive Randstreifen erhöhen den Bruterfolg und verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten.

5.2 Chiroptera (Fledermäuse)

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Die von den Eingriffen unmittelbar betroffenen Ackerflächen sowie Zufahrten bieten aufgrund fehlender Habitatbäume keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Bedeutende Habitat- und Leitstrukturen werden nicht negativ beeinflusst. Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG bestehen im Hinblick auf Fledermäuse aus Sicht des Gutachters nicht.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden

5.4 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der notwendigen CEF-Maßnahmen für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Für die Feldlerche wird festgestellt, dass mit Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

6 Literatur

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27, Recklinghausen

LINDEMANN, I. (2012): Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

OELKE, H. (1977): Methoden der Bestandserfassung von Vögeln: Nestersuche – Revierkartierung. Orn. Mitt. 29: 151 – 166.

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

RUNGE, H., Simon, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben; FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 25.07.2017